

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 194

Winter 2021/2022

Jahrgang 47

Liebe Mitglieder,

die Lage auf den Märkten ist im Schweinebereich mehr als angespannt, im Milch- und Ackerbereich werden die höheren Erlöse von den steigenden Kosten verzehrt.

Im Jahr 2021 ist Vieles zum Abschluss gekommen.

Die Düngeverordnung war erst 2017 geändert worden und wurde nun schon wieder verschärft mit aus Sicht vieler Landwirte nicht nachvollziehbarer Begründungen. In Schleswig-Holstein ist durch intensive Gespräche und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesstellen die betroffene Gebietskulisse deutlich eingegrenzt und zusätzlich die Gewässerschutzberatung auf das ganze Land ausgeweitet worden.

Das Insektenschutzpaket ist aus der Uneinigkeit der bisherigen Regierung in Agrarfragen heraus entstanden. In ausgewiesenen Schutzgebieten sollen Beschränkungen in der Bewirtschaftung eingeführt werden. Bei Ausweisung der Gebiete in den 1990er Jahren und Anfang 2000 war den Landnutzern zugesagt worden, dass die bisherige Bewirtschaftung der Flächen weiter beibehalten werden kann. Die Landwirte empfinden dies als Wortbruch. Es wird jetzt aber zum ersten Mal Ausgleich für gesetzliche Auflagen gezahlt. Das ist ein Novum!

Die scheidende Kanzlerin Merkel hat im Dezember 2019 zu einer Zukunftskommission eingeladen, in der viele gesellschaftliche Gruppen einen Konsens über die Ausrichtung der zukünftigen Landwirtschaft finden sollten. Diese hat dann im Sommer 2021 einen 190-seitigen Abschlussbericht erstellt.

Präsident Werner Schwarz hat dort mitarbeiten können und konnte auf Vorarbeit in Schleswig-Holstein zurückgreifen. Unsere Überlegungen zur Zukunft der Landwirtschaft haben wir im März 2017 in unserem Leitfaden „Veränderung gestalten“ veröffentlicht. Dieser Leitfaden ist in einem fortlaufenden Prozess erweitert worden in den Bereichen Ackerbau, Schweinehaltung, Rindermast und zuletzt mit der Klimastrategie.

In 2018 hat Präsident Werner Schwarz auf dem Landesbauerntag dem damaligen Minister einen Dialog über die zukünftige Ausrichtung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vorgeschlagen. Sein Nachfolger Jan Philipp Albrecht hat dies aufgegriffen und nach mehreren Runden und unzähligen Videokonferenzen gibt es ein „Zukunftspapier Landwirtschaft“ für Schleswig-Holstein.

All diese Gespräche haben mit vielen gesellschaftlichen Akteuren, Landwirten, Mitgliedern verschiedener Naturschutzorganisationen, Landwirtschaftskammer- und Kirchenmitarbeitern sowie Tier- und Verbraucherschutzorganisationen stattgefunden und mit vielen Missverständnissen und Vorurteilen aufgeräumt. Es hat keinen Kompromiss gegeben, sondern einen Konsens!

Nur eines darf nicht aus dem Blick verloren gehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Wirtschaftsunternehmen, welches Einkommen für die beteiligten Familien erwirtschaften muss. Die Landwirte brauchen ausreichend Wertschätzung für ihre Arbeit und ihre Produkte. Auch dafür sind Konzepte in den letzten Jahren (Borchert-Kommission) erarbeitet worden. Nur die Umsetzung stockt. Ein Landwirt muss die Ökonomie mit der Ökologie und dem Sozialen zusammenbringen. Zu den sozialen Aspekten gehört neben der Wertschätzung der Produkte auch die Wertschätzung der Landwirtin, des Landwirtes als Mensch. Daran werden wir weiter arbeiten.

Für die kommende Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen und Ihren Familien einige ruhige Tage und im kommenden Jahr Gesundheit und viel Erfolg auf dem Feld und im Stall.

Karen Clausen-Franzen
Kreisvorsitzende
Kreisbauernverband
Flensburg

Klaus Peter Dau
Kreisvorsitzender
Kreisbauernverband
Schleswig



FRÖHLICHE WEIHNACHTEN UND EIN GUTES NEUES JAHR!



Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen ein gesundes und frohes Neues Jahr!



Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungen GmbH & Co. KG
Satruper Str. 18 • 24860 Böklund
Tel.: 04623 / 817 • www.joehnk-boeklund.de



MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.

MASSEY FERGUSON



Wir arbeiten immer mit Liebe fürs Detail.

Unsere Leistungen

Finanz- und Lohnbuchführung • Jahresabschlüsse und Steuererklärungen • Einkommensteuererklärungen auch für Privatpersonen • Existenzgründungen

Als Ihre Steuerberater vor Ort bieten wir Ihnen, gemeinsam mit unserem qualifizierten Team, maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Steuern an.

Steuerkanzlei Kropp

Leitung:
Ralf Dohrn Steuerberater • Kristin Hackert Steuerberaterin
Weitere Steuerberaterin: Meike Bahrenfuß
Theodor-Storm-Allee 13 • 24848 Kropp
Tel. 04624/8048-0

kropp.shbb.de



Eco Schemes müssen deutlich attraktiver werden

DBV-Präsident Rukwied zu den Detailvorschlägen des BMEL für die GAP-Förderung ab 2023

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes bewertet die Verordnungsvorschläge für die GAP-Förderung ab 2023 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Ausgestaltung der Eco Schemes sehr kritisch: „Der Vorschlag des BMEL ist für uns Landwirte frustrierend. Die Fördersätze bei den neuen Eco Schemes sind teils deutlich niedriger als bisher bei gleichwertigen Agrarumweltmaßnahmen der Bundesländer. Es besteht das Risiko, dass ein Teil der Landwirte aus bewährten Agrarumweltmaßnahmen wie zum Beispiel den vielfältigen Fruchtfolgen oder der Grünlandextensivierung aussteigt.

Eine dadurch entstehende Kannibalisierung der Agrarumweltförderung in der zweiten Säule ist nicht akzeptabel und steht im eklatanten Widerspruch zu den Vorschlägen der Zukunftskommission Landwirtschaft.

Außerdem fehlt für Grünland- und Futterbaubetriebe ein adäquates Förderangebot bei den Eco Schemes – das gilt auch für Öko-Betriebe und für Dauerkulturen.

Ich fordere daher das Bundeslandwirtschaftsministerium auf, den Vorschlag für die Eco Schemes zu überarbeiten und dabei auch eine bessere Koordination mit den Agrarumweltprogrammen der Bundesländer herzustellen. Insgesamt müssen die Eco Schemes attraktiver werden.“

Deutscher Bauernverband e.V.

Farm-to-Fork-Strategie darf nicht zu einer Verlagerung der Lebensmittel-erzeugung führen

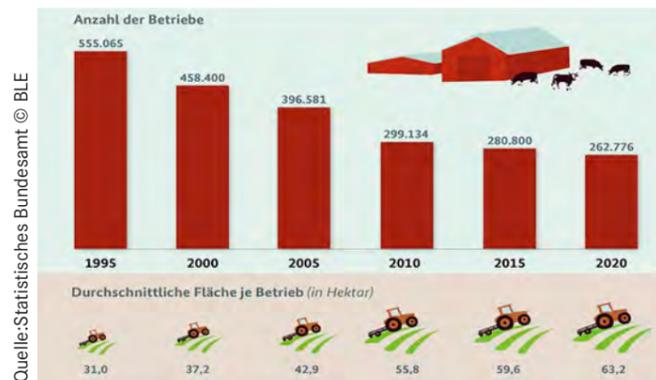
Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament enttäuschend

Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament zur Farm-to-Fork-Strategie ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes (DBV) enttäuschend. Der Präsident des DBV, Joachim Rukwied, bekräftigt erneut die Bereitschaft des landwirtschaftlichen Sektors zur nachhaltigen Transformation: „Mit der Zustimmung zu den Ergebnissen der Zukunftskommission Landwirtschaft zeigt der Berufsstand klar den Willen, seinen Beitrag zur Weiterentwicklung des Lebensmittelsystems zu leisten. Die Farm-to-Fork-Strategie wird jedoch in erster Linie zu einer Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion in Europa führen. Umweltwirkungen der Lebensmittelerzeugung werden in Drittländer verlagert, wo unter weit geringeren Standards gewirtschaftet wird als bei uns in Deutschland und Europa.“

Eine Reihe von in den letzten Wochen veröffentlichten wissenschaftlichen Studien (HFFA, Coceral, JRC, Grain Club, Wageningen University) zeigt genau diese Leakage-Effekte auf und weist auf einen fehlenden globalen Umweltnutzen hin. Ursprünglich hatte die EU-Kommission eine umfassende Folgenabschätzung zugesagt, als die Farm-to-Fork-Strategie im Mai 2020 veröffentlicht wurde. Einige Monate später revidierte die Kommission ihr Versprechen, da eine Analyse von solch großem Umfang nicht möglich sei. Die Studie des JRC, einer Forschungseinrichtung der EU-Kommission, wurde sechs Monate zurückgehalten.

Deutscher Bauernverband e.V.

Wie haben sich Anzahl und Größe landwirtschaftlicher Betriebe entwickelt?



Quelle: Statistisches Bundesamt © BLE

Allianz für den Gewässerschutz

Broschüre zur ordnungsgemäßen Lagerung von Pferdemist veröffentlicht

Die Allianz für den Gewässerschutz wurde im Jahr 2013 zwischen dem Landwirtschaftsministerium und dem Bauernverband Schleswig-Holstein geschlossen und im Jahr 2017 um den Landesverband Schleswig-Holstein der Wasser- und Bodenverbände und der Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) erweitert. Die Allianz hat sich zum Ziel gesetzt, den Gewässerschutz in Schleswig-Holstein zu stärken.

In der ersten Phase der Allianz gab es eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Silage- und Festmistlagerung befasst hat. Als einen Schwerpunkt wurde der Bereich Pferdemist-Lagerung aufgenommen, denn aus der Praxis und von Seiten der kontrollierenden Behörden wurden vermehrte Verstöße bei der Lagerung von Pferdemist beobachtet. Um den Betreibern eine Hilfestellung zu geben, wie eine ordnungsgemäße Pferdemist-Lagerung hinsichtlich der baurechtlichen aber vor allem der wasserrechtlichen Vorschriften aussieht, wurde ein kurzes Merkblatt erstellt. Aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben und der immer noch aktuellen Brisanz des Themas haben das Landwirtschaftsministerium, der Bauernverband, die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und die untere Wasserbehörde Rendsburg-Eckernförde eine anschauliche Broschüre erstellt, die die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften für eine ordnungsgemäße Pferdemist-Lagerung umfasst. Die rechtlichen Vorschriften werden anschaulich anhand von Bildern aus der Praxis erläutert und kommentiert. Auch für die Pferdehaltung im Hobbybetrieb bietet die Broschüre Anregungen. Die neue Broschüre ist auf der Internetseite des Bauernverbandes unter dem Reiter „Allianz für den Gewässerschutz“ abrufbar oder in gedruckter Form bei der jeweiligen Kreisgeschäftsstelle erhältlich.

Frederike Böttger, bvsh

Moorschutz mit Freiwilligkeit, Verlässlichkeit und Förderung umsetzen

Bauernverband zur Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorschutz

Anlässlich der Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz durch die beiden Bundesministerinnen Klöckner und Schulze betont der Deutsche Bauernverband: Die

geplante großflächige Wiedervernässung von Moorstandorten kann nur in Kooperation mit den Menschen in den betreffenden ländlichen Räumen und insbesondere den landwirtschaftlichen Betrieben angegangen werden. Dabei dürfen nur freiwillige und einvernehmliche Lösungen umgesetzt werden. Die Tragweite dieses Vorhabens wird bisher unterschätzt: Es geht um Standorte, die mit staatlicher Unterstützung über Jahrhunderte und bis in die jüngere Vergangenheit hinein für die Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung urbar gemacht wurden, um mehr als eine Million Hektar landwirtschaftlicher Flächen, um ländliche Infrastruktur, Siedlungen und ganze Dörfer. Moorschutz steht und fällt mit den wirtschaftlichen Perspektiven für die Betriebe und für die betroffenen Regionen. Langfristige Planungen, volle Transparenz und umfassende Beteiligung der betroffenen Landwirte und Grundeigentümer sind unverzichtbar.

Die Bund-Länder-Zielvereinbarung erkennt die Brisanz des Themas und die Notwendigkeit einer einvernehmlichen Lösung mit den betroffenen Bürgern, Grundeigentümern und Landwirten an. Landwirtschaftliche Betriebe brauchen eine langfristige und verlässliche Einkommensperspektive und Möglichkeiten zur Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Beispiel mit einem gesteuerten Wasserstandsmanagement. Bundes- und Landesregierungen werden sich daran messen lassen müssen, ob die Zusagen der Vereinbarung zum Moorbodenschutz eingehalten werden. Dazu braucht es allerdings mehr Substanz und Verbindlichkeit als beispielsweise 5-jährige Umweltprogramme zum Anbau von Paludikulturen. Die Freiwilligkeit darf ebenfalls nicht konterkariert werden, indem die Nutzung von Moorbodestandorten zunehmend ordnungsrechtlich oder über Vorgaben der europäischen Agrarpolitik eingeschränkt wird und die Landwirte und Grundeigentümer schleichend aus der Nutzung verdrängt und enteignet werden.

Deutscher Bauernverband e.V.



Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

Anpacken – statt lang schnacken.



nospa.de/agrar

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

Nord-Ostsee Sparkasse

Konditionalität der GAP-Reform ab 2023

■ Das Problem mit dem Fruchtwechsel

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, sieht in der sogenannten Konditionalität vor, dass ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen muss. Die Konditionalität ist die Grundvoraussetzung, um die Direktzahlungen zu erhalten.

Beantragt man diese Direktzahlungen, muss man künftig – von möglichen Ausnahmen abgesehen – auf jeder beantragten Parzelle eine andere Kultur anbauen als im Vorjahr, um den Fruchtwechsel einzuhalten und Prämienkürzungen zu vermeiden.

Dies ist eine Herausforderung insbesondere für Milchvieh-Futterbaubetriebe mit intensivem Maisanbau. In der bisher vorgesehenen Anbaudiversifizierung schöpfen sie mit dem Maisanbau die zulässigen 75 % der Ackerfläche für die erste Kultur zumeist voll aus. Wenn diese Strategie beibehalten wird, müsste man nach Inkrafttreten der Reform im Folgejahr auf diesen 75 % der Ackerfläche etwas anderes anbauen als Mais. Erst ein Jahr später könnte man auf diesen Flächen zum Mais zurückwechseln. Der Verzicht auf den Maisanbau in einem solchen Umfang könnte für die Betriebe eine kaum zu schließende Energielücke bedeuten. Betriebe, für die der Fruchtwechsel gilt, müssten daher überlegen, rechtzeitig das Anbauverhältnis in ihrem Betrieb anzupassen; zum Beispiel den Maisanteil auf 50 % der Ackerfläche reduzieren, damit sie im jährlichen Wechsel auf ihren Flächen wenigstens 50 % Mais anbauen können.

Gibt es Auswege?

Der Fruchtwechsel gilt im Grundsatz. In den Verhandlungen haben sich unter anderem das Bundeslandwirtschaftsministerium und der Deutsche Bauernverband für Ausnahmemöglichkeiten und Alternativen eingesetzt. Das EU-Recht lässt nun Ausnahmen für einige Kulturen (1.) und bestimmte Betriebe (2.) zu und sieht für den Mitgliedstaat die Möglichkeit vor, statt des Fruchtwechsels auch einen verstärkten Leguminosenanbau oder eine Anbaudiversifizierung zuzulassen (3.). Zudem kann es sein, dass man den Fruchtwechsel mit Mischkulturen (4.) oder einer Zweitfrucht

erfüllen kann (5.). Auch ist noch unklar, wann die Regelung tatsächlich in Kraft tritt (6.).

1. Ausgenommene Kulturen

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht für Flächen mit mehrjährigen Kulturen, Gräsern und anderen Grünfütterpflanzen sowie Bracheflächen.

2. Betriebliche Ausnahmen

Für zertifizierte Ökobetriebe gilt der Fruchtwechsel als eingehalten. Außerdem kann der Mitgliedstaat folgende Betriebe vom Fruchtwechsel ausnehmen:

- Betriebe, bei denen auf mehr als 75 % ihrer Ackerfläche Gras oder Grünfütterpflanzen, Brache, Leguminosen oder eine Kombination davon vorhanden sind.
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der Betriebsfläche durch Dauergrünland oder Gras und Grünfütterpflanzen genutzt wird.
- Außerdem können Betriebe bis 10 ha Ackerfläche vom Fruchtwechsel ausgenommen werden.

Die Ausnahmemöglichkeiten unter a. und b. sind in den Verhandlungen aus Deutschland unterstützt worden. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass sie national umgesetzt werden.

3. Leguminosenanbau oder Anbaudiversifizierung

Außerdem sieht der vorläufige Text der EU-Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Vielfalt der Anbaumethoden und der agroklimatischen Bedingungen in den betreffenden Regionen andere Praktiken der verstärkten Fruchtfolge mit Leguminosen oder der Anbaudiversifizierung zulassen können. Deutschland kann diese Option nutzen, wobei Einzelheiten wie der Anteil der Hauptfrucht bei einer Anbaudiversifizierung noch zu klären sind.

4. Mischkulturen

Bei der bisherigen Anbaudiversifizierung ist es möglich, eine zweite Kultur dadurch zu bilden, dass man neben der Hauptfrucht Mais in Reinkultur eine Mischkultur wie Mais mit Stangenbohnen oder Sonnenblumen anbaut. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine solche Mischkultur auf einer Parzelle als Fruchtwechsel anerkannt wird, wenn im Vorjahr dort Mais in Reinkultur gewachsen hat. Dies ist aber noch zu klären.

5. Zweitfrucht

Der vorläufige EU-Text enthält einen Hinweis auf Zweitfrüchte (secondary crops). Dieser könnte bedeuten, dass der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer zweiten Frucht im selben Jahr erfüllt werden könnte und damit vielleicht auch durch eine Zweitfrucht, die aus der Untersaat entwickelt wird. Das Ob und Wie dieser Option ist aber noch unklar.

6. Inkrafttreten

Es ist denkbar, dass die Regelung zwar zum 1. Januar 2023

in Kraft tritt, der Anbau im Jahr 2023 aber nur die Grundlage für den Fruchtwechsel bildet, sodass der erste Wechsel im Anbau erst im Jahr 2024 vorzunehmen ist.

Wann den Anbau ändern?

Wenn alle diese Stricke reißen, also wenn die Ausnahmen entweder nicht in Deutschland eingeführt werden oder wenn sie für den eigenen Betrieb nicht passen, wenn Mischkulturen und Zweitfrüchte nicht anerkannt werden und wenn das Jahr 2022 das Ausgangsjahr ist für einen schon im Jahr 2023 vorzunehmenden Fruchtwechsel, dann müssten die oben beschriebenen Betriebe schon für das Jahr 2022 überlegen, ihren Anbau zu ändern und den Maisanteil zu reduzieren, damit sie wenigstens auf 50 % ihrer Ackerfläche im Wechsel Mais anbauen können.

Wann gibt es Klarheit?

Das sind sehr viele „Wenns“, sodass sich die Frage aufdrängt, wann es mehr Klarheit gibt. Die Einzelheiten zur nationalen Umsetzung sollen durch Verordnungen in diesem Herbst festgelegt werden. Spätestens bis zum Jahresende dürften die meisten Fragen zu beantworten sein. Auch wenn die Anbauplanung für das Jahr 2022 in den nächsten Wochen erfolgt, gibt es zumindest bei den geplanten Maisflächen für die Betriebe die Option, notfalls noch auf eine andere Sommerkultur als Mais auszuweichen. Das lässt es ratsam entscheiden, die weitere Entwicklung abzuwarten. Wer sicher gehen will und den schlechtesten Ausgang annimmt, sollte schon jetzt seine Anbauplanung ändern. Dies könnte sich aber später als unnötig erweisen.

Stephan Gersteuer,
Bauernverband Schleswig-Holstein

■ Gripeschutzimpfung nicht vergessen

Gerade in der Corona-Pandemie ist eine hohe Impfquote gegen die Virusgrippe für Risikogruppen wichtig, um in der Grippewelle schwere Influenza-Verläufe zu verhindern und Engpässe in Krankenhäusern zu vermeiden.

Die Gruppen, die ein höheres Risiko für einen schweren Influenza-Verlauf haben, sind mit denen des Coronavirus sehr ähnlich. Die Virusgrippe ist keine harmlose Erkältung, sondern eine ernstzunehmende Erkrankung. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau rät daher dazu, sich jetzt gegen Influenza impfen zu lassen.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt die Gripeschutzimpfung für folgende Personen: Besonders gefährdet sind Menschen ab dem 60. Lebensjahr, Schwangere, chronisch Kranke und medizinisches Personal. Schützen sollten sich auch alle anderen Personen, die ein erhöhtes Ansteckungsrisiko haben sowie solche, die im nahen Umfeld andere anstecken und gefährden könnten, zum Beispiel Pflegepersonal, Busfahrer, Lehrkräfte oder Menschen in Pflegeheimen.

Die Viren können durch Husten, Niesen und über Hände sowie Oberflächen übertragen werden. Deshalb sind neben der Impfung gründliches Händewaschen und Abstandhalten zu anderen Personen empfehlenswert. Dabei ist es wichtig, die Impfung jährlich zu wiederholen, weil sich die Grippeviren ständig verändern. Zehn bis 14 Tage nach der Spritze hat der Körper ausreichend Schutz aufgebaut.

SVLFG



Börensen Bau GmbH

Beratung · Entwurf · Bauleitung & Bauausführung

- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
- Innenausbau und Altbausanierung
- Schlüsselfertiges Bauen oder geschlossener Rohbau
- Landwirtschaftliche Bauten
- Erd- und Pflasterarbeiten
- Bauanträge und Statik aller Art
- Mietwohnungsbau

24890 Stolkerfeld, Grüner Weg 7, Tel. (04603) 14 04, Fax 96 43 10
www.boerenzen-bau.de, boerenzen-bau@t-online.de

Wir wünschen allen Kunden eine frohe Weihnachtszeit und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen. Bleiben Sie gesund!



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:
Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung



GREVE BAUUNTERNEHMEN

Hochbau
Baugeschäft Erich Greve GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15
Tel. 046 22 / 18 54 - 0 · Fax 18 54 - 44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

Alles unter einem Dach – Ihr kompetenter Partner in Sachen Bau ...



Fröhliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Wir bedanken uns für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen ein gesundes und frohes neues Jahr!

Lely Center Böklund
Satruper Str. 18 • 24860 Böklund • Tel. 04623 818
boeklund@boe.lelycenter.com

www.lely.com/boeklund



und durfte kein anderer Inhalt des Testaments – wie sonst oft möglich – durch Auslegung ermittelt werden. Im Ergebnis wurde somit die Erblasserin nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge nicht – wie wohl an sich beabsichtigt – von ihrem Ehemann allein, sondern auch von ihren beiden Kindern beerbt.

Deutlich wird an diesem „schief gelaufenen“ Fall, dass das deutsche Erbrecht sehr formalistisch ist. Leicht können sich so bei der Formulierung durch Laien Fehler in ein Testament einschleichen, die später zu unliebsamen Streitigkeiten der Erben untereinander über den „wahren“ Inhalt der Verfügung von Todes wegen führen können. Oberste Prämisse sollte es daher sein, bereits zu Lebzeiten eine Regelung für den Todesfall zu treffen, die sowohl den eigenen Vorstellungen gerecht wird als auch den Familienfrieden wahrt.

Um die gewünschte Erbeinsetzung zu realisieren, ist die von den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände angebotene erbrechtliche Beratung vor der Testamenterrichtung unbedingt zu empfehlen. Der ggf. in diesem Zusammenhang erstellte Testamentsentwurf wird in der Hauptgeschäftsstelle juristisch von den im landwirtschaftlichen Erbrecht spezialisierten Verbandsanwälten geprüft, bevor dieser zu Hause handschriftlich als privatschriftliches Testament niedergeschrieben wird. Die für die gewissenhafte Erstellung des Entwurfs nebst vorausgehender Beratung erhobenen moderaten Kosten sind sicherlich gut investiert. Übrigens: ein einmal errichtetes Testament sollte regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob es noch passend ist. Ändern sich die Lebensumstände (z.B. Heirat oder Scheidung, Kinder, Erkrankungen) oder die Vermögensverhältnisse (Verkauf von Flächen, Verschuldung, Erbschaften) ist selbstverständlich die Prüfung und Anpassung des Testaments zu empfehlen.

Dr. Lennart Schmitt

■ Hofnachfolge im Erbfall – Wo guter Rat (nicht) teuer ist

Das Testament ist die einfachste und bekannteste Form der letztwilligen Verfügung um persönlich festzulegen, wer im Falle seines Todes sein Vermögen erben soll und Fragen rund um das Erbe grundsätzlich nach eigenem Willen zu regeln. Dabei können eine oder mehrere Personen zum Erben bestimmt werden. Fehlt eine solche sog. Verfügung von Todes wegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese entspricht nicht immer den Vorstellungen des Erblassers oder führt mintunter zu ungerechten Ergebnissen, weil z.B. nur eines von mehreren Kindern den Hof bekommen soll oder ein Partner ohne Trauschein gerade nicht gesetzlicher Erbe wird. Warum es unbedingt empfehlenswert ist, sich bei der Formulierung seines letzten Willens von fachlich kompetenten Personen beraten zu lassen, um so rechtssichere Regelungen zu treffen, zeigt anschaulich der nachfolgende Fall aus dem Jahr 2019, der gerichtlich in mehreren Instanzen entschieden werden musste. Der Wortlaut des maßgeblichen privatschriftlichen Testaments lautete:

„Wir, ... (Ehemann) und ... (Ehefrau) wollen, dass nach unserem Tod das Haus unser Sohn bekommt. Er muss aber unserer Tochter 35 % auszahlen. Wenn noch Geld vorhanden ist, bekommt jedes die Hälfte. Der Sohn bekommt die Münzen und Vaters Sachen. Die Tochter bekommt Schmuck, Puppen, Handarbeiten, Kaffee- und Speiseservice, Silberbesteck.

Datum, Unterschriften“

Das Gericht stellte nach dem Tod der Ehefrau fest, dass keine gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute im Testament enthalten und noch nicht einmal angedeutet ist. Somit konnte das Testament den erbrechtlichen Formzwecken nicht gerecht werden



The Next Big Thing kann ja auch mal ein Trecker sein.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind tief in der Region verwurzelt und helfen Landwirten dabei, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Sören Schmidt, Agrarbetreuer der VR Bank Nord in Schleswig

VR Bank Nord eG



Düngebedarfsermittlung und Düngeokumentation nach DüV 2020: wer, wann, was?

Bauern.SH
BAUERNBRAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Vor der Düngung

Düngebedarfsermittlung (DBE)*:

- vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (im Jahr 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha)
- im Herbst genügt das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer (LKSH)

Nmin-Bodenuntersuchung*

- eigene Bodenuntersuchungsergebnisse oder
- Nmin-Ergebnisse der Landwirtschaftskammer bzw. von anerkannten Beratungsorganisationen (z.B. Gewässerschutzberatung)

Eigene Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- alle sechs Jahre
- nur Schläge ab 1 ha

Ermittlung der Nährstoffgehalte (Gesamt-N, verfügbarer N, Gesamt-P) aller Düngemittel

- vom Etikett
- aus den „Richtwerten für die Düngung“ (LKSH)
- in der N-Kulisse ist eine jährliche Gütle- und/oder Gärrestuntersuchung ab 2021 Pflicht!*

Behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristschiebung (wenn vorhanden)

Nach der Düngung

Düngeokumentation der org. und min. Düngemaßnahmen*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- spätestens zwei Tage nach der Ausbringung
- Schlägbezeichnung, Größe (ha, Netto), Art und Menge des Düngers, aufgebrauchte Menge an Gesamt-N, verfügbarer N (nur bei org. Düngung) und P₂O₅

Weideweidung*

- Tierart, Tierzahl und Weidetage je Schlag nach Abschluss der Weideweidung der Tiergruppe

Jederzeit bereithalten

Lagerraumberechnung für Wirtschaftsdünger

- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest): mind. 6 Monate
- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest), wenn Betriebe mehr als 3 GV/ha halten oder keine eigenen Ausbringflächen haben: mind. 9 Monate (dabei gelten vertraglich gebundene Flächen als eigene Aufbringflächen)
- Festmist (Huf- oder Klauen tier) o. Kompost: mind. 2 Monate
- Geflügelfestmist und Hühner trockenkot: mind. 5 Monate
- Bei nicht ausreichender Lagerkapazität auf dem eigenen Betrieb: Nachweis über anderweitige Verwertung (z.B. Pacht Lagerraum, Gülleabnahmevertrag, Güllebörse)

Nach Abschluss des Düngejahres

Betriebliche Gesamtsumme (Gesamt-N, verfügbarer N, P₂O₅)*

- a) des Düngebedarfs und
- b) der aufgebrauchten Nährstoffe (org. + min. Düngung)
- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- zum 31. März des Folgejahres

170-kg-N-Obergrenze (für organische Düngung + Beweidung)

- alle Betriebe, die organisch düngen und/oder Flächen beweidet
- im Betriebsdurchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der N-Kulisse zusätzlich flächenscharf je ha (aber ohne Nährstoffmengen aus der Beweidung)
- spätestens zum 31. März des Folgejahres

Nährstoffvergleich/Feld-Stall-Bilanz

- Diese Bilanz ist für alle Betriebe seit 2020 weggefallen!

Stoffstrombilanz = Hofforbilanz

- a) Betriebe > 50 GV und > 2,5 GV/ha
- b) Betriebe > 50 GV und flächenlos
- c) Tierhaltende Betriebe unterhalb der Grenzen, wenn >750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufgenommen wird
- d) Biogasanlagen, wenn Wirtschaftsdünger von einem Betrieb a), b) oder c) aufgenommen wird
- sechs Monate nach Abschluss des Düngejahres
- Nährstoffmengen (N, P₂O₅) sind spätestens drei Monate nach Zufuhr auf den bzw. bei Abfuhr vom Betrieb aufzuzeichnen

*Ausnahmen für folgende Betriebe:

- Betriebe, die auf keinen Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr ausbringen oder
- Betriebe, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Ohne die in der rechten Spalte aufgeführten Flächen werden weniger als 15 ha bewirtschaftet.
 - Es werden höchstens 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut.
 - Der betriebs eigene Nährstoffanfall liegt unter 750 kg N/ha.
 - Es werden keine fremden Wirtschaftsdünger aufgenommen.

*Ausnahmen für folgende Flächen bzw. Kulturen:

- Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfleichen des Wein- und Obstbaus
- Kurzumtriebsplantagen zur energetischen Nutzung
- reine Weideweidung ohne N-Düngung mit weniger als 100 kg Brutto-N-Anfall/ha/Jahr

Organisches Beschäftigungsmaterial seit dem 1. August 2021 in der Schweinehaltung verpflichtend

Wir erinnern daran, dass seit dem 1. August 2021 nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial haben muss. Diese nationale Rechtsvorgabe setzt EU-Recht um.

Besonders geeignet: Stroh, Heu und Sägemehl

Nur noch organische Materialien werden als Beschäftigungsmaterial anerkannt. Beispielhaft werden vom Gesetzgeber die besonders geeigneten Materialien Stroh, Heu und Sägemehl genannt. Aber auch andere organische Materialien, wie zum Beispiel Baumwollseile oder Strohpresslinge können unter bestimmten Bedingungen die Mindestanforderungen erfüllen. Metallketten, Futterketten, Kunststoffobjekte dürften die rechtlichen Mindestanforderungen an die Beschäftigungsmaterialien hingegen nicht erfüllen.

Das Laves hat hierzu auch weitere Ausführungen auf seiner Internetseite zusammengestellt: <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html>

Auf Qualität und Herkunft achten

Insbesondere bei Stroh ist auf einwandfreie Qualität und gesicherte Herkunft zu achten, um weder Tierseuchenerreger (z.B. ASP)



noch andere schädliche Stoffe (z.B. Mykotoxine) in die Ställe zu bringen. Auch die wildschweinsichere Lagerung von Stroh und Heu sollte dabei bereits heute schon bedacht werden.

Versicherung informieren

Auch sollten Betriebsinhaber bei der Feuerversicherung nachfragen, inwieweit nur die Lagerung von Stroh oder sogar der Einbau von Strohraufen gemeldet werden muss, da insbesondere von Heu- und Stroh ein erhöhtes Brandrisiko ausgeht.

*Nicolai Wree
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Bauernverband Schleswig-Holstein*

Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!
Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
sowie Landflächen für Freilandanlagen
Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!
Matthias Dührsen
www.srsnord.de, **Telefon 0160 / 98 49 42 08**

KURVENDISKUSSIONEN SIND IHR BIER.
Wir sind kompetent - von Ackerbau bis Zuchtbetrieb.

Da sind Sie sicher!

R+V Generalvertretung
Birte Stapelfeldt
 Rufen Sie uns an: 04553 / 895 33 53
 gv.stapelfeldt@ruv.de • www.stapelfeldt.ruv.de



P-Gewässerschutzberatung durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Nehmen Sie unsere kostenfreie Beratung in Anspruch!

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wurde durch das MELUND beauftragt, im Gebiet „Angeln und Schwansen BG 14“ eine kostenfreie, am Gewässerschutz ausgerichtete P-Beratung anzubieten. Teilnehmen können alle Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit Flächen innerhalb der dargestellten Region.

Das Beratungsangebot ist vielfältig und soll einer gewässerschonenden Bewirtschaftung mit den inhaltlichen Schwerpunkten zur Optimierung des Dünge- und Bewirtschaftungsmanagements dienen. Ziel ist es, durch die Beratung eine hohe Stickstoff- und Phosphoreffizienz im Sinne des Gewässerschutzes zu erreichen, ohne die Erträge zu verringern. Angeboten werden in diesem Zusammenhang verschiedene Beratungsansätze:

Einzelbetriebliche Beratung:

- schlagspezifische Düngebedarfsermittlung- und Düngeplanung
- Stoffstrombilanzierung

Themenspezifische Beratung:

- Analyse Ihres Wirtschaftsdüngers
- Analysen zur Nmin-Versorgung sowie P-Versorgung und Humusversorgung Ihrer Flächen
- Vegetationsbegleitende Messungen in Ihren Kulturen wie Frischmassmethode im Winterraps, Yara-N-Testermessungen, Nitratech, Bodenmikrobielle Aktivität
- Beratung zu Gewässerrandstreifen
- Beratung zur Fruchtfolge
- Anlagenbezogene Beratung (Lagerungsbedarf), Wasserrechtliche Vorschriften (Siloplatzen, Biogasanlagen, Oberflächenwasser)
- Beratung zum Pflanzenschutz

Allgemeine Beratung:

- Feldbesichtigungen
- Infoveranstaltungen
- Rundschreiben



Die Landwirtschaftskammer berät ab sofort im BG 14 „Angeln und Schwansen“. Quelle: Google Earth, verändert

Ziel der Gewässerschutzberatung ist es, die Nährstoffbelastung von Grundwasser und Oberflächengewässern in Schleswig-Holstein mittels intensiver Beratung und unter Nutzung der unterschiedlichen Beratungsansätze zu verringern. Die Beratung ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Ansprechpartner:

Carina Wilken, Landwirtschaftskammer S-H
 Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg,
 Tel. 04331/9453-343
 cwilken@lksh.de

Jens Torsten Mackens, Landwirtschaftskammer S-H
 Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg,
 Tel. +49 4331 9453-325
 jmackens@lksh.de

Wir suchen:
Entwicklungsfähiges Bauland
www.bauland-sh.com

• Wir entwickeln und erschließen Baugebiete
• Wir verkaufen Grundstücke für Wohnbebauung
Für persönliche Rückfragen steht Ihnen Herr Eggert gern zur Verfügung

B·A·U·L·A·N·D
 Schleswig-Holstein eG
 Partner der Raiffeisen- und Volksbanken

Bauland Schleswig-Holstein eG • 24576 Bad Bramstedt
 Tel.: (04192) 906-12 93 • b.eggert@bauland-sh.com

■ Knickpflege – aber wie?

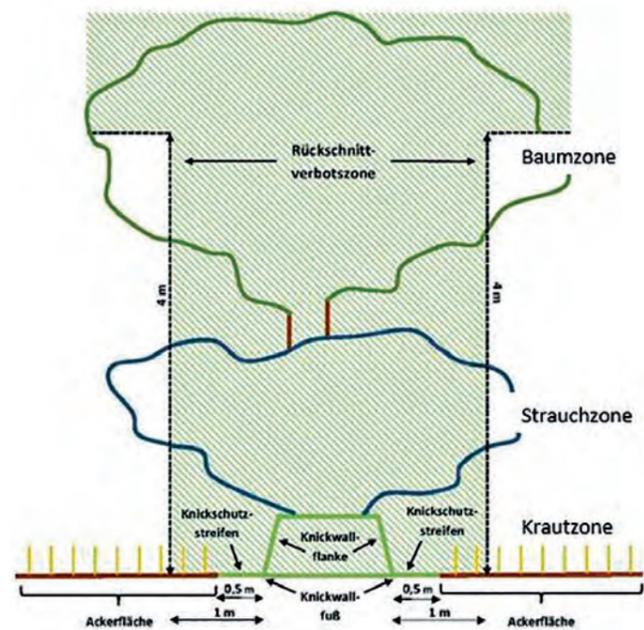
Zeiträume – Überhälter – Abstände

Das einmalige Knicknetz Schleswig-Holsteins, welches seit Jahrhunderten von Landwirten gepflegt wird, dient unter anderem der Rohstoffgewinnung, der Abgrenzung der Flächen, dem Klima-, Wind- und Erosionsschutz sowie als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Nach aktuellen Biotopkartierungen umfasst das Knicknetz etwa 60.000 km.

Die Pflege dieser Knicks wird im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelt. Die Regelungen zum Knickschutz in Schleswig-Holstein wurden vor fast 5 Jahren aktualisiert und sollten mittlerweile in der praktischen Knickpflege Umsetzung finden. Die fehlerhafte Pflege der Knicks kann ein Bußgeldverfahren und Cross-Compliance Kürzungen zur Folge haben. Daher ist es zwingend notwendig, die Regelungen einzuhalten. Insbesondere die Regelungen zum seitlichen Rückschnitt und zum Überhältermanagement sind häufige Fehlerquellen, die teilweise leider immer noch nicht hinreichend bekannt sind oder vernachlässigt werden. Gerne erläutern wir diese nachfolgend:

Seitlicher Rückschnitt

Der seitliche Rückschnitt bzw. das Aufputzen ist erstmalig drei Jahre nach dem „Auf den Stock setzen“ und dann alle drei Jahre zulässig. Aus Artenschutzgründen sollte der Rückschnitt des Knicks möglichst vom 1. Januar bis Ende Februar vorgenommen werden. Außerhalb dieser Zeit sind Artenschutzbelange zu beachten, die bei einem Aufputzen zwischen 1. Oktober und Ende Februar idR. als berücksichtigt angesehen werden. Der seitliche Rückschnitt ist folgendermaßen vorzunehmen: – senkrecht hoch in einem Meter Abstand zum Knickwallfuß bis zu einer Höhe von maximal vier Metern oder wenn kein Knickwall vorhanden ist, ist ein Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze einzuhalten, von da an senkrecht hoch bis zu einer Höhe von maximal vier Metern.



Übersicht: Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts eines Knicks (Quelle: LKSH, ergänzt durch Dr. Susanne Werner)

- Per Hand dürfen einzelne Äste ganzjährig abgeschnitten werden, wenn die Äste die Funktion des Weidezaunes beeinflussen.
- Nicht zulässig ist der Einsatz von schlagenden Werkzeugen (z.B. Schlegelmulcher), da hier nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung entstehen können.

Auf den Stock setzen

Der Knick darf alle zehn bis 15 Jahre vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars auf den Stock gesetzt werden. Die Gehölze sollten gerade, circa eine Handbreit über dem Boden abgeschnitten werden. Beim Einsatz maschineller Großgeräte sollten die Gehölze weiter oberhalb abgenommen werden und diese Stümpfe ebenfalls bis etwa eine handbreit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachgesägt werden. Dies ist bis zum 15. März zulässig. Es ist zu beachten, dass alle 40 m bis 60 m vorhandene Überhälter stehen bleiben müssen.

Überhältermanagement

Ein Überhälter ist per Definition ein Baum im Knick, der mindestens einen Stammumfang von einem Meter in ein Meter Höhe hat. Bei Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern ist das Entfernen der Überhälter zulässig, wenn alle 40 m bis 60 m ein Überhälter (mind. 1 m Umfang in 1 m Höhe!) stehen bleibt. Bäume mit einem Stammumfang von über zwei Metern dürfen nicht abgenommen werden. Bäume, die bspw. armdick sind, zählen nicht als Überhälter. Das Fällen von Überhältern außerhalb des Zeitraums des „Auf-den-Stock-setzens“ ist nicht zulässig.

Knickwallflanken- und Schutzstreifenpflege

Vom 15. November bis zum letzten Tag des Februars ist das Mulchen oder Mähen der Knickwallflanken, d.h. der seitlichen Böschungflächen des Knickwalls, zulässig. Der dem Knickwall vorgelagerte Schutzstreifen hat eine Breite von 50 cm und darf nicht mit Kulturpflanzen (Ausnahmen: Gras- und Grünfütterpflanzen oder Pflanzen zur Begrünung) eingesät, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl die Mahd und das Mulchen bzw. der Abtransport des Mähguts zulässig sowie das Grubbern alle drei Jahre. Die Mahd oder das Mulchen muss in einer Höhe geschehen, dass die Krautvegetation nur eingekürzt und nicht zerstört wird. Für die Mahd/Mulchen bzw. das Grubbern des Schutzstreifens gibt es keinen einzuhaltenden Zeitraum, d.h. diese Maßnahmen sind ganzjährig zulässig. Zulässig ist weiterhin ebenfalls die vorübergehende und kurzfristige Ablagerung von Schnittgut auf dem Knickwall und dem Schutzstreifen. Das Lagern von Silo- und Strohballen ist erlaubt mit einem Abstand von einem Meter vor dem Knickwallfuß.

Sollten Sie Maßnahmen am Knick außerhalb der oben genannten Zeiträume vornehmen wollen, besteht weiterhin die Möglichkeit im Vorwege etwaiger Maßnahmen Kontakt mit der UNB aufzunehmen und Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne Ihre Kreisgeschäftsstelle. Weitere Einzelheiten zu den Knickvorschriften erhalten Sie unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/DB_Knickschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Frederike Böttger und Dr. Susanne Werner, BVSH



Bild 1: So bitte nicht! Kultur bereits eingesät; seitlicher Aufputz nicht im 1 m Abstand zum Knickwallfuß; Beschädigung des Knickwalls; kein Schutzstreifen von 50 cm Breite



Bild 2: Es geht auch anders! Seitlicher Aufputz im 1-m-Abstand; Schutzstreifen breiter als 50 cm


Christoph Auen
Bereichsleiter
Firmenkunden


Norman Hertel
Agrarkundenberater
Schleswig/Rendsburg


Uwe Jacobsen
Agrarkundenberater
Schleswig


Hans-Joachim Krambeck
Agrarkundenberater
Rendsburg


Laura Paulsen
Agrarkundenberaterin
Kropp


Jürgen Saar
Agrarkundenberater
Süderbrarup


Anna-Elisabeth Stange
Agrarkundenberaterin
Rendsburg



Wir sind für Sie da!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Telefon



E-Mail/Chat



WhatsApp



VR Bank
Schleswig-Mittelholstein eG



04621 388-0 · info@vr-sl-mh.de

■ Knickschutzbestimmungen seit LNatSchG 2016 (Stand 06.09.2021)

► Schutzstreifen

- 50 cm ab Knickwallfuß auf Ackerflächen an Knicks
- gehört nicht per Definition zum Knick

Verboten:

- Ackerbauliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutz, Einsaat von Kulturpflanzen)
- dauerhafte Ablagerung von Schnittgut (außer leichtem Abdecken als Schutz vor Wildverbiss)
- Durchweidung, Beschädigung durch Viehtritt, Lagerung von Silo- und Strohballen unter 1 m Abstand zum Knickwallfuß
- Versiegelung, Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäune am Knickwallfuß)
- Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung

Erlaubt:

- Beweidung
- Mahd und Mulchen und Abtransport des Schnittgutes
- Gelegentliches Grubbern (etwa alle drei Jahre)
- gezielte Begrünung, soweit keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet

► Seitliches Einkürzen

„Aufputzen“

- 1 m vor dem Knickwallfuß senkrecht bis zu einer Höhe von 4 m
- nach dem Auf-den-Stock-Setzen erstmalig erst nach 3 Jahren, danach in mindestens dreijährigem Abstand
- Bei Knicks ohne Wall: Im Abstand von 1 m vom äußeren Wurzelhals oder am Rand der Gehölzstreifen bis in 4 m Höhe
- Keine nachhaltige Verletzung der Gehölze (z.B. keine „Schlegelmulcher“)
- Aus Artenschutzgründen möglichst vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages im Februar
- Außerhalb dieser Zeit sind Artenschutzbelange zu beachten, die bei einem Aufputzen zwischen 1. Oktober und Ende Februar idR. als berücksichtigt angesehen werden.

Anmerkung: Diese Einschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (s. § 21 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG); Freischneiden von Weidezäunen „per Hand“ zulässig

► Knickwallflanken

Fachgerechte Pflege (Mähen und Mulchen der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe) nur vom 15.11. bis zum letzten Tag des Monats Februar

► Knicken

„Auf-den-Stock-Setzen“

Alle 10 bis 15 Jahre zulässig vom 01.10. bis zum letzten Tag des Monats Februar, fachgerecht ausgeführt ohne Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich

► Überhälter

Bäume im Knick mit Stammumfang ab 1 m in 1 m Höhe über dem Erdboden

Fällen erlaubt:

Bei Stammumfang in 1 m Höhe < 2 m (30-60 cm Ø), wenn ein Überhälter (mit mind. 1 m Stammumfang in 1 m Höhe) alle 40 bis 60 m stehenbleibt; Fachger. Pflege nach ZTV Baumpflege zulässig

Fällen verboten: Überhälter

- mit Stammumfang > 2 m oder
- die aufgrund der BiotopVO vom 22.01.2009 als Ersatz-Überhälter stehen gelassen oder gepflanzt wurden oder
- die aufgrund von Baumschutzsätzen im Innenbereich geschützt oder laut B-Plan zu erhalten sind oder
- die landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sind (u.a. auffällige Einzel- bzw. Solitär-bäume unabhängig vom Stammumfang) oder Baumgruppen bzw. Baumreihen (z.B. bei durchgewachsenen/ überalterten Knicks) oder
- außerhalb des Auf-den-Stock-Setzens

Außerdem verboten:

Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 1/5

■ Wann die Knickholzverbrennung zulässig ist

Im Mai diesen Jahres ist in Schleswig-Holstein die neue „Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen“ (PflAbfVO) in Kraft getreten (wir berichteten). Seitdem gibt es immer wieder Fragen zur weiteren Zulässigkeit der Knickholzverbrennung.

Die Knickholzverbrennung ist in §3 Abs.2 der Verordnung geregelt. Danach ist die Verbrennung unter folgenden Voraussetzungen weiterhin zulässig:

- Das Pflanzenmaterial stammt aus der Knickpflege.
- Die Verbrennung erfolgt auf dem Grundstück, auf dem es angefallen ist.
- Der Stammdurchmesser beträgt nicht mehr als 30 Zentimeter.
- Es kommt zu keiner erheblichen Belästigungen durch Rauch und Geruch.

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen besteht auch keine Anzeigepflicht. Diese besteht nur für die in §2 der Verordnung geregelten Einzelfallausnahmen, nicht aber für die generellen Ausnahmen des §3 PflAbfVO. Eine Anzeigepflicht besteht somit z.B. bei der Verbrennung von Knickholz größer 30 cm Durchmesser oder von anderem Pflanzenmaterial.

So kann insbesondere das dünne Geäst, das beim alle drei Jahre anfallenden seitlichen Aufputzen der über 60.000 km Knicks im Lande anfällt, weiter verbrannt werden. Eine anderweitige Verwertung ist nämlich vielfach weder ökologisch noch ökonomisch darstellbar. Weitere Informationen erhalten Mitglieder des Bauernverbandes in ihrer Kreisgeschäftsstelle.

*Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*

■ Tarifröhne in der Landwirtschaft

Lohnanpassung nach Bundesempfehlung

Nachdem die letzte Vergütungserhöhung in den landwirtschaftlichen Tarifverträgen zum 01.01.2020 erfolgte und die Lohn- und Gehaltstarifverträge von der Gewerkschaft IG BAU zum 31.12.2020 gekündigt worden waren, kam es am 02. Juli 2021 zwischen der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände GLFA und die IG BAU zum Abschluss einer Bundesempfehlung zur Tarifsituation in der Landwirtschaft. In regionalen Verhandlungen im August wurde die Bundesempfehlung nun in Tarifverträgen für Schleswig-Holstein umgesetzt.

Tarifanpassung für Landarbeiter um 2,7 % zum 01. September 2021

Lohngruppen	ab 01.09.2021
1 a	Gesetzlicher Mindestlohn
1 b	9,88 €
2	11,13 €
3	12,53 €
4	13,40 €
5	14,39 €

Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter sieht eine Erhöhung der Löhne und Gehälter der regionalen Landarbeiter-Tarifverträge in den Lohngruppen 1b bis 5 um 2,7 % vor. Die Erhöhung gilt ab dem 01.09.2021. Für den Lohn in der untersten Lohngruppe 1a gilt weiterhin der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 9,60 €). Damit folgen die Tarifparteien der Bundesempfehlung in diesem Bereich. Auf eine Tariferhöhung für den zurückliegenden, tariffreien Zeitraum von Januar bis August 2021 wurde verzichtet. Ab dem 01.09.2021 gelten demnach für Arbeitnehmer in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Tarifröhne.

Der Lohnariftvertrag für Landarbeiter hat grundsätzlich eine Laufzeit bis zum 31.12.2021.

450 € Corona-Beihilfe aus Tarifabschluss für Landarbeiter

Daneben wurde im Lohnariftvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vereinbart, dass tarifgebundene Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Lohngruppe eine Einmalzahlung in Höhe von 450 € erhalten. Die Sonderzahlung soll als Corona-Beihilfe für die besondere Belastung bei der Ausübung der Beschäftigung infolge der aktuellen Corona-Pandemie mit der Oktober-Abrechnung ausgezahlt werden. Anspruch auf die Sonderzahlung haben nur diejenigen tarifgebundenen, ständigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 30. August 2021 hinaus ungekündigt fortbestand. Ständige Arbeitnehmer, die in den Monaten Januar 2021 bis einschließlich August 2021 nur zeitweise oder nicht vollbeschäftigt waren, erhalten die pauschale Nachzahlung anteilig. Die Corona-Beihilfe ist gemäß Paragraf 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz bis insgesamt 1.500 € steuer- und sozialabgabenfrei. Auch wenn der Arbeitgeber bereits eine solche Leistung ausbezahlt haben sollte, wäre die tarifliche Corona-Beihilfe zumindest brutto voll auszahlbar – bis zum Erreichen der Obergrenze von 1.500 € steuer- und abgabenfrei.

Lohnariftvertrag für Azubis und Praktikanten zum 01.08.2021

Für die Auszubildenden in all diesen Berufsausbildungen wurde eine Lohnsteigerung von 6,0 % ab dem 01. August 2021 ver-

einbart. Auf eine Tariferhöhung für den zurückliegenden Zeitraum von Januar bis Juli 2021 wurde im Rahmen der Verhandlungen zugunsten der deutlichen prozentualen Steigerung verzichtet. Der Tarifvertrag galt bisher für alle Auszubildenden in den Ausbildungsberufen „Landwirt/-in“ und „Hauswirtschaftler/in als Beruf der Landwirtschaft“ sowie für Praktikanten (m/w) in den Bereichen „Landwirtschaft“ und „ländliche Hauswirtschaft“. Zukünftig wird auch der Ausbildungsberuf „Tierwirt/-in“ vom Geltungsbereich des Lohnariftvertrags umfasst.

Ab dem 01.08.2021 gelten demnach für Auszubildende in den Ausbildungsberufen „Landwirt/-in“, „Tierwirt/-in“ und „Hauswirtschaftler/in als Beruf der Landwirtschaft“ die in folgender Tabelle aufgeführten Vergütungen.

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2021
1. Ausbildungsjahr	717,- €
2. Ausbildungsjahr	758,- €
3. Ausbildungsjahr	840,- €

Die Vergütung für Praktikanten in den Bereichen „Landwirtschaft“, „Tierwirt/-in“ und „Hauswirtschaftler/in als Beruf der Landwirtschaft“ ist mit angepasst worden. Ab dem 01.08.2021 erhalten Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse 758 € monatlich. Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen erhalten 840 € im Monat.

Soweit Auszubildenden oder Praktikanten ganz oder teilweise Kost und Wohnung gewährt wird, ist im Tarifvertrag weiterhin vorgesehen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) festgesetzten Werte anzusetzen und von den vereinbarten Vergütungen abzuziehen. Der Tarifvertrag für die Auszubildenden und Praktikanten ist frühestens kündbar zum 31.12.2020.

Anrechnung möglich

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erhöhung nur auf die tariflichen Vergütungen bezieht. Sollte bereits eine übertarifliche Vergütung bezahlt werden, kann diese auf die Tariferhöhungen angerechnet werden. Ebenso verhält es sich mit der vom Arbeitgeberverband empfohlenen freiwilligen Erhöhung zum 01.08.2021 für Auszubildende um 3,0 %. Auch diese kann bei der aktuellen Tarifsteigerung in Anrechnung gebracht werden.

*Nicolai Wree
Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft
Schleswig-Holstein e. V.
Telefon 04331-127726, n.wree@bvsh.net*

■ Corona-Krise

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir versuchen, die große Flut von Informationen betreffend der Corona-Krise zentral auf unserer **Homepage www.bauern.sh** zu bündeln. Die dortigen Informationen werden fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert. Hier sind verlässliche die Landwirtschaft betreffende Daten und Fakten für jedermann einsehbar.

Checkliste: Wann dürfen Festmist und Kompost ausgebracht werden?

- Es handelt sich um Festmist von Huf- oder Klautentieren (d.h. kein Putenmist, Hühnermist, Hühnertrockenkot) oder Kompost
- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung).
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur auf Flächen statt, die im Folgejahr einen Düngbedarf aufweisen. Eine Düngbedarfsermittlung muss im Herbst nicht vorliegen, die Nährstoffmengen sind jedoch in der Düngbedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha) und Wintergerste nicht und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nur bis 120 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngbedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt¹
 - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngedarfs um 20 % verringert
 - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 1. Oktober des Vorjahres geerntet)
- Der Boden ist
 - nicht überschwemmt,
 - nicht wassergesättigt,
 - nicht gefroren und
 - nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr
 - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus org. Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
 - als 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren aus Kompost ausgebracht
 - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im \emptyset , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die **Sperrfrist** läuft nicht mehr
 Die Sperrfrist bezieht sich auf Acker- und Grünland. Für Dauerkulturen (Baumschulflächen, Baumobst-, Reben-, Hopfenflächen) gilt die Sperrfrist nicht. Ein Verschieben der Sperrfrist auf Antrag bei der Behörde ist nicht möglich.
 - **Außerhalb der N-Kulisse**: 1. Dezember bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)
 - **In der N-Kulisse**: 1. November bis 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar)
 - **Zusätzlich in Wasserschutzgebieten**: 1. August bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)

Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!

Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Grenzstreueinrichtung); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)
- ✓ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (Kratzboden) sind verboten

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

Checkliste: Wann dürfen Gülle und Gärreste ausgebracht werden?

- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, NH₄-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung). In der N-Kulisse ist eine jährliche Untersuchung von Gülle, Jauche und Gärresten Pflicht.
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur statt, wenn ein Düngbedarf besteht (Ackerland: maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg NH₄-N; DGL und Ackerfutterbau: ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N; DGL und Ackerfutterbau in der N-Kulisse: ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N) und dieser mit dem Rahmenschema der Landwirtschaftskammer dokumentiert ist. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nicht gedüngt werden.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngbedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt¹
 - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngedarfs um 20 % verringert
 - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 1. Oktober des Vorjahres geerntet)
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr
 - aus org. Düngern tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
 - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im \emptyset , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die **Sperrfrist für N-haltige Düngemittel** läuft nicht
Im Herbst beginnt die Sperrfrist
 - a. auf Ackerland mit der Ernte²
 - b. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. November
 - c. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen in der N-Kulisse (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. Oktober**Im Frühjahr** endet die Sperrfrist mit Ablauf des 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar). Der Endtermin 31. Januar kann durch Antrag (bis 11. September) und auch in der N-Kulisse auf den 15. Januar vorgezogen werden (Ausbringung ab 16. Januar), aber nur bei
 - a. Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September)
 - b. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober) und
 - c. Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai)
- Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!**  
Weitere Vorgaben beachten:
 - ✓ Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste unverzüglich einarbeiten, spätestens nach 4 Stunden (in der N-Kulisse nach LandesDüV innerhalb von einer Stunde einarbeiten!)
 - ✓ Auf bestelltem Ackerland nur mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik ausbringen
 - ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
 - ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

² Ausnahme: Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September), Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober): 2. Oktober bis 31. Januar, aber maximal 30 kg Ammonium-N und 60 kg Gesamt-N

KOMPRESSION

 **RENO**



Für den professionellen Einsatz

Händlernachweis durch:

Will & Sohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70 · www.willsohn.de

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

Wolfgang Mustermann

Musterstraße 100

12345 Musterstadt

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, 8. Dez. 2021, 12. Jan. und 9. Febr. 2022
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband
Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

**(Coronabedingte Ausfälle der Sprechtag entnehmen
Sie bitte dem Bauernblatt)**

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



Alte Meierei 4
24860 Klappholz
Tel. (0 46 03) 367

*Wir wünschen unseren
Kunden eine schöne
Weihnachtszeit und alles
Gute im neuen Jahr.*

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**